



Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien

Wegleitung

Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien

Wegleitung

1. Zielsetzung

Die vorliegende Wegleitung zeigt, wie Windenergieanlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung beurteilt und bewilligt werden können. Die Wegleitung hat insofern provisorischen Charakter, als die kantonale Energiepolitik (inkl. Windenergie) zurzeit überprüft und im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Sachplans Energie neu festgelegt wird (siehe Anhang 1).

2. Grundsatz

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion Häsler (M130/2007) seine Grundhaltung zur Windenergie im Kanton Bern aufgezeigt:

Grössere Anlagen zur Nutzung der Windenergie sollen an wenigen, gut geeigneten Standorten mit geringen negativen Auswirkungen zusammengefasst werden.

Grosse Windenergieanlagen haben erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung und die Umwelt. Ihre Konzentration an wenigen, gut geeigneten Standorten ermöglicht eine Weiterentwicklung der Windenergie dort, wo eine entsprechende Eignung vorhanden ist und die Konflikte mit anderen Nutzungen und den vorhandenen landschaftlichen Werten es erlauben.

3. Anlagentypen und Bewilligungsverfahren

Die massgebenden Bewilligungsverfahren sind die folgenden:

Anlagentyp	Bewilligungsverfahren
Messmasten (zeitlich befristet)	Baubewilligungsverfahren
Kleine Einzelanlagen (Windturbinen bis zu einer Gesamthöhe von 25 m)	Baubewilligungsverfahren (ohne Nutzungsplanverfahren)
Grosse Einzelanlagen (Windturbinen mit einer Gesamthöhe von über 25 m)	<ol style="list-style-type: none">1. Abstimmung mit der regionalen Richtplanung: Festlegung der geeigneten Standorte / Vorranggebiete (Positivplanung) oder Negativplanung im regionalen Richtplan (siehe Ziff. 4)2. Kommunales Nutzungsplanverfahren (siehe Ziff. 5)3. Baubewilligungsverfahren
Windparks mit 3 und mehr Windturbinen	<ol style="list-style-type: none">1. Festlegung der Standorte im regionalen Richtplan (Positivplanung; siehe Ziff. 4)2. Kommunales Nutzungsplanverfahren (siehe Ziff. 5)3. Baubewilligungsverfahren

Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren können kombiniert werden (koordiniertes Verfahren nach Koordinationsgesetz [KoG; BSG 724.1]).

Das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) für die elektrischen Anlagen ist zeitlich mit dem Baubewilligungsverfahren bzw. mit dem kombinierten Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren zu koordinieren.

Windkraftanlagen unterstehen zur Zeit nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der eingeleiteten Aenderung der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird die UVP-Pflicht für Windparks mit einer Leistung von mehr als 3 MW vorgeschlagen. Die Aenderung der UVPV wird voraussichtlich Mitte 2008 in Kraft treten.

4. Regionale Richtplanung

Es ist Aufgabe der regionalen Richtplanung, aufzuzeigen, wo grosse Windenergieanlagen erstellt werden können. Das kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, wobei in jedem Falle die übergeordneten gesetzlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Im Vordergrund steht eine Positivplanung, in deren Rahmen die Standorte oder Vorranggebiete gestützt auf eine stufengerechte Interessenabwägung festgelegt werden. Für grosse Einzelanlagen ist aber auch eine Negativplanung denkbar, in deren Rahmen die generellen Anforderungen definiert werden, welche grosse Einzelanlagen zu erfüllen haben (Grundsätze, Ausschlussgebiete, Eignungskriterien). Eine Negativplanung für Windenergieanlagen kann aber nur dann genügen, wenn in der regionalen Richtplanung die Landschaftsschutzgebiete räumlich bezeichnet sind.

Die massgebenden Beurteilungskriterien und Empfehlungen der kantonalen Fachstellen sind in Anhang 2 zusammengestellt.

5. Kommunale Nutzungsplanung

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Standorte von grossen Einzelanlagen und Windparks erfolgt im kommunalen Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 58 - 61 Baugesetz (BauG; BSG 721.0). Im Vordergrund steht der Erlass einer Ueberbauungsordnung (UeO) nach Art. 88f BauG mit Zonenplanänderung. Die UeO kann mit dem Baubewilligungsverfahren kombiniert werden.

Damit eine Nutzungsplanung in Angriff genommen werden kann, muss ein Vorprojekt oder Projekt mit den notwendigen Neben- und Erschliessungsanlagen vorliegen, für welches die vorübergehend und dauernd beanspruchten Flächen sowie die Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere Lärm, Flora, Fauna, Landschaft [Aufzeigen der Einsehbarkeit; Foto-Montage/Foto-Dokumentation]) ausgewiesen werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist eine stufengerechte, umfassende und sachbezogene Interessenabwägung vorzunehmen und im Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) darzustellen. Die massgebenden Beurteilungskriterien und Empfehlungen der kantonalen Fachstellen sind in Anhang 2 zusammengestellt.

6. Baubewilligung

Bei der Baubewilligung gilt es zu unterscheiden zwischen einer solchen für grosse Einzelanlagen und Windparks einerseits und einer solchen für kleine Einzelanlagen (siehe Ziff. 3) andererseits.

Grosse Einzelanlagen oder Windparks: Wenn im Rahmen der behördenverbindlichen Richtplanung und der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung die massgeblichen Konflikte bereinigt, die Standortfragen geklärt und die übergeordnete Interessenabwägung erfolgt sind, kann sich die Baubewilligungsbehörde auf die Prüfung der Gesetzeskonformität und auf die Gewichtung der privaten Interessen beschränken.

Kleine Einzelanlagen können bis zu einer Gesamthöhe von 25 m auch ohne Grundlage in der Richt- und Nutzungsplanung als zonenkonforme Anlage (Art. 22 Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) oder mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bewilligt werden. Die Baugesuchunterlagen müssen eine umfassende Interessenabwägung ermöglichen. Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen sind insbesondere auch Fotomontagen einzureichen. Die massgebenden Beurteilungskriterien und Empfehlungen der kantonalen Fachstellen für solche kleinen Einzelanlagen sind in Anhang 3 zusammengestellt.

Anhang 1: Das Instrumentarium für die Planung von Windenergieanlagen

1. Stufenweise Planung

Der Bund hat die Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen in einer Studie¹ geprüft. Er ist zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- Auf Stufe der Richtplanung (kantonaler Richtplan, regionaler Richtplan) ist unter Berücksichtigung kantonaler Konzepte der Energie, der Regionalentwicklung oder der Landschaft aufzuzeigen, welche Randbedingungen bei Planung, Bewilligung und Betrieb von Windkraftanlagen einzuhalten sind und wie die überörtlichen Interessen aufeinander abgestimmt werden.
- Windparks und grosse Einzelanlagen sind planungspflichtig. Sie erfordern eine spezielle Grundlage in der Nutzungsplanung. In dieser hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen.
- Die Errichtung der Anlage ist baubewilligungspflichtig.

Dieses dreistufige Vorgehen für Windenergieanlagen ist heute breit anerkannt. Es ermöglicht eine stufenweise Abstimmung der Windenergienutzung mit anderen Nutzungen im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung mit einer der Problematik angemessenen demokratischen Mitsprache einerseits und kalkulierbaren Rahmenbedingungen für die Investoren andererseits. Beides ist für eine nachhaltige räumliche Entwicklung unerlässlich.

2. Planungsinstrumente im Kanton Bern

Im Kanton Bern stehen folgende Planungs- und Vollzugsinstrumente zur Verfügung:

Stufe Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Energiestrategie 2006 • Kantonaler Sachplan Energie (in Erarbeitung) • Kantonaler Richtplan
Stufe Region	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Richtplan
Stufe Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsplanung • Baubewilligung

2.1. Planungsinstrumente auf Stufe Kanton

Die **Energiestrategie 2006** des Regierungsrates verlangt, dass die kantonale Energieplanung auf ein sicheres, aus kantonaler Sicht kohärentes raumplanerisches Fundament gestellt wird. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Massnahmenblatt C_18 des kantonalen Richtplans das weitere Vorgehen zur Sicherung der für die kantonale Energieversorgung wichtigen Standorte festgelegt:

¹ Bundesamt für Energie, 2001: Die Berücksichtigung der Windenergie in der Richt- und Nutzungsplanung

- In einem ersten Schritt wird ein kantonaler Sachplan Energie erarbeitet. Mit diesem werden die aus kantonaler Sicht notwendigen Massnahmen festgelegt und mit anderen Raumnutzungen abgestimmt sowie die kantonalen Interessengebiete zur langfristigen Sicherung der kantonalen Energieversorgung festgesetzt.
- In einem zweiten Schritt werden die richtplanrelevanten Inhalte in den kantonalen Richtplan überführt.

Kantonaler Sachplan Energie

Gemäss Art. 99 des kantonalen Baugesetzes bezeichnet der Regierungsrat Grundlagen, Konzepte und Sachpläne, mit denen die räumliche Entwicklung des Kantons bestimmt werden soll. Im Kanton Bern wird die kantonale Energiepolitik gemäss Energiestrategie 2006 im kantonalen Sachplan Energie räumlich festgelegt. Dort werden die Standorte der abstimmungsbedürftigen Energieanlagen mit den damit verbundenen Konflikten dargestellt. Konflikte sind beispielsweise bei den Windkraftanlagen generell bezüglich deren Einbettung in die landschaftliche Umgebung zu erwarten. Bei der Erarbeitung des kantonalen Sachplans Energie wird deshalb u.a. eine Bewertung der landschaftlichen Strukturvielfalt vorzunehmen sein.

Kantonaler Richtplan

Damit der kantonale Sachplan Energie volle Wirkung entfalten kann, müssen dessen richtplanrelevante Inhalte gemäss Art. 5 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Dies soll gemäss Beschluss des Regierungsrates bis zum Jahr 2010 geschehen.

Gestützt auf die Festlegungen im kantonalen Sachplan Energie und im kantonalen Richtplan können die Standorte für grössere Windkraftanlagen (Windparks, grosse Einzelanlagen) dann gemäss bewährter Arbeitsteilung zwischen Kanton und Regionen stufengerecht entweder im kantonalen oder in den regionalen Richtplänen festgelegt werden.

Bis die entsprechenden kantonalen Festlegungen getroffen sind, erfolgt die übergeordnete räumliche Abstimmung von grösseren Windenergieanlagen im Rahmen der regionalen Richtplanung.

2.2 Regionale Richtpläne

Gemäss Artikel 98 des kantonalen Baugesetzes bestimmen die Regionen zusammen mit den Regionsgemeinden, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie erarbeiten die für ihre Aufgaben nötigen Grundlagen und die für die regionale Raumplanung bedeutsamen Richtpläne, Konzepte und Sachpläne. Die Regionen haben dabei die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und der kantonalen Raumplanung zu berücksichtigen. Weil beispielsweise Windparks oft mehrere Gemeinden betreffen, ist die Abstimmung der möglicherweise divergierenden kommunalen Interessen im Rahmen der Regionalplanung vorzunehmen.

2.3 Kommunale Nutzungsplanung

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Standorte von grossen Einzelanlagen und Windparks erfolgt in der Regel im kommunalen Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 58 - 61 Baugesetz. Kleine Einzelanlagen können hingegen direkt baubewilligt werden, ohne dass sie in der Richt- und Nutzungsplanung behandelt werden (Baubewilligung nach Art. 22 oder Ausnahmbewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz).

Anhang 2:
Grosse Einzelanlagen und Windparks:
Beurteilungskriterien zur Standortfestlegung im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung

Aspekte	Grundsätze	Beurteilungskriterien / Empfehlungen
Raumplanung		
Überörtliche und örtliche Abstimmung der Rauminteressen	Die Planungen von Bund und Kanton sind zu berücksichtigen.	Die Anlagen sind mit den Festlegungen der übergeordneten Planungen (Sachpläne Bund, Sach- und Richtpläne Kanton) vereinbar und auf die kommunale Nutzungs- und Richtplanung abgestimmt.
Nutzungs- und Schutzansprüche	Nutzungskonflikte sind zu minimieren.	Es ist eine systematische Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen vorzunehmen. Wenig vorbelastete Standorte sind zu meiden.
Schutzgebiete und Inventare	Die Schutzgebiete und Inventare von Bund und Kanton sind zu berücksichtigen.	Die Anlagen haben die Schutzbestimmungen der vorhandenen Schutzgebiete einzuhalten. Standorte, die Objekte in nationalen Inventaren (BLN, IVS, Moorlandschaften etc.) tangieren, sind zu meiden. Die notwendigen randlichen Pufferzonen sind situationsspezifisch zu bestimmen.
Windnutzungspotenzial	Die Windkraftnutzung ist an einem oder wenigen Standorten zu konzentrieren.	Das maximale Windnutzungspotenzial der beanspruchten Landschaftskammer/Landschaftseinheit ist auszuweisen (max. Anzahl Windturbinen).
Windverhältnisse		
Windexposition	Das vorhandene Windpotenzial rechtfertigt den Eingriff.	Jährliche mittlere Windgeschwindigkeit am Standort auf 70 m über Boden ist grösser als 4,5 m/s (Richtplanung: Nachweis im digitalen Windmodell, Nutzungsplanung: erhoben aufgrund einer mindestens 1-jährigen Messperiode).
Lärm und Sicherheit		
Lärmschutz	Die Bevölkerung ist vor Lärm zu schützen.	Falls näher als 300 m zu bewohnten Gebäuden/Bauzonen gebaut werden soll, ist in der Nutzungsplanung ein Lärmgutachten erforderlich.
Sicherheit	Menschen dürfen nicht durch Eisschlag gefährdet werden	Die Sicherheitsdistanz der Windturbinen zu Gebäuden/Bauzonen und öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen beträgt mind.150m.

Verkehrerschliessung		
Strassenerschliessung	Es ist die bestehende Infrastruktur zu nutzen (Zufahrtswege nicht ausbauen und versiegeln).	Möglichst kein Aus- und Neubau von Verkehrswegen, kein Hartbelag für bestehende Schotterstrassen. Baupisten sind zurückzubauen.
Landschafts-, Ortsbild- und Kulturgüterschutz		
Einsehbarkeit, visuelle Belastung	Die Beeinträchtigung der Landschaft ist zu minimieren.	Keine Windturbinen an exponierten Stellen (Aussichtspunkte, Berggipfel, Bergkreten, Geländekanten). Windparks: Sorgfältige Anordnung der einzelnen Windturbinen (Gruppierung der Turbinen zu „Produktionseinheiten“ mit Zwischenräumen; Barrierewirkung bzw. Linienanordnung vermeiden).
Ortsbild- und Kulturgüterschutz	Ortsbilder, kulturgeschichtlich bedeutende Gebiete und Objekte sind zu schonen.	Die Distanz der Windturbinen zu geschützten Ortsbildern (ISOS), Baugruppen des Bauinventars, geschützten/schützens-/erhaltenswerten Bauten und Baudenkmalern beträgt mindestens 500 m.
Walderhaltung und Naturschutz (Flora, Fauna, Lebensräume)		
Walderhaltung	Waldareal ist zu meiden.	Keine Beanspruchung von Waldareal (geschlossener Wald und Wytweiden-Perimeter) durch die Anlagen. Der minimale Waldabstand der Windturbinenmasten beträgt 30 m plus Länge Rotorblatt.
Naturschutz (Flora, Fauna, Lebensräume, Geotope)	Die Beeinträchtigung von Naturschutzwerten ist zu vermeiden.	Keine Anlagen innerhalb von geschützten und schutzwürdigen Lebensräumen (Naturschutzgebiete, Inventarobjekte des Bundes und des Kantons wie z.B. Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Kantonales Inventar der Trockenstandorte und Feuchtgebiete etc.). Die Beeinträchtigung geschützter und seltener Pflanzen und Tiere ist zu vermeiden. Die Anlagen dürfen keine schutzwürdigen Naturdenkmäler (Geotope von nationaler und kantonaler Bedeutung) tangieren. Es sind Pufferzonen zu Naturschutzwerten vorzusehen.

Wildtiere und Vögel	Die Störung von empfindlichen Arten ist zu vermeiden. Das Vogelschlagrisiko ist zu minimieren.	Die Anlagen müssen ausserhalb von Wildruhegebieten, Wildschutzgebieten und eidg. Jagdbanngebieten sowie eidg. Wasser- und Zugvogelreservaten liegen. Keine Windturbinen in Gebieten mit störungsempfindlichen Vogelarten und Grossvögeln sowie an Lagen, wo ein kanalisierter Vogelzug stattfindet (Beurteilung durch Schweizerische Vogelwarte Sempach nötig).
Landschaftskammern mit charakteristischen und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen	Naturwerte sind zu erhalten.	Landschaftskammern mit vielen Kleinstrukturen wie Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Kleingewässern, Baumbeständen sind zu meiden.
Gewässerschutz		
Grundwasserschutz	Gewässerschutzzonen dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Die Anlagen müssen ausserhalb von Gewässerschutzzonen S1 und S2 liegen.
Fliessgewässer	Fliessgewässer und ihre Ufer dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Der minimale Abstand zu Fliessgewässern entspricht den Vorgaben des kantonalen Richtplans (Massnahmenblatt E_05; 5 - 15 m).
Weitere Aspekte		
Rückbau	Der Ausgangszustand ist wieder herzustellen.	Die Pflicht zum Rückbau der Anlagen ist in die Zonenvorschriften (Baureglement/Überbauungsvorschriften) aufzunehmen.
Elektrische Erschliessung	Die Beeinträchtigung der Landschaft ist zu minimieren.	Elektrische Erschliessungsanlagen sind auszuweisen. Übertragungsleitungen zum Einspeisepunkt für den Anschluss der Anlagen ans bestehende Leitungsnetz sind in die Erde zu verlegen.
Altlasten/belastete Standorte	Altlasten und belastete Standorte sind zu meiden	Die Anlagen dürfen nur nach Abklärung und allenfalls notwendiger Sanierung von allfällig vorhandenen Altlasten erstellt werden.

**Anhang 3: Kleine Einzelanlagen:
Beurteilungskriterien zur Beurteilung der Standorteignung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren**

Aspekte	Grundsätze	Beurteilungskriterien
Raumplanung		
Rahmenbedingungen	Die raumplanerischen Voraussetzungen sind gegeben.	Die Voraussetzungen der Zonenkonformität oder für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.
Nutzungs- und Schutzansprüche	Nutzungskonflikte sind zu minimieren.	Es ist eine sachbezogene Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen vorzunehmen.
Schutzgebiete und Inventare	Schutzgebiete und Inventare sind zu berücksichtigen.	Die Anlage hält die Schutzbestimmungen der vorhandenen Schutzgebiete ein und tangiert keine Objekte von nationalen Inventaren (BLN, IVS, Moorlandschaften etc.).
Lärm und Sicherheit		
Lärmschutz	Die Bevölkerung ist vor Lärm zu schützen.	Die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung sind einzuhalten.
Sicherheit	Menschen dürfen nicht durch Eisschlag gefährdet werden.	Nachweis, dass die Sicherheit bei Gebäuden/Bauzonen sowie öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen gewährleistet ist.
Landschafts-, Ortsbild - und Kulturgüterschutz		
Einsehbarkeit, visuelle Belastung	Die Beeinträchtigung der Landschaft ist zu minimieren.	Keine Anlage an exponierten Stellen (Aussichtspunkte, Berggipfel, Bergkreten, Geländekanten).
Ortsbild-, und Kulturgüterschutz	Ortsbilder, kulturgeschichtlich bedeutende Gebiete und Objekte sind zu schonen.	Die Distanz der Windturbine zu geschützten Ortsbildern (ISOS), Baugruppen des Bauinventars, geschützten/schützens-/erhaltenswerten Bauten und Baudenkmalern beträgt mindestens 500 m.
Naturschutz (Flora, Fauna. Lebensräume)		
Walderhaltung	Waldareal ist zu meiden.	Keine Beanspruchung von Waldareal (geschlossener Wald und Wytweiden-Perimeter) durch die Anlage. Der minimale Waldabstand der Anlage beträgt 30 m.

Schutzgebiete (Flora, Fauna, Lebensräume)	Die Beeinträchtigung von Naturschutzwerten ist zu vermeiden.	Keine Anlagen innerhalb von geschützten und schutzwürdigen Lebensräumen (Naturschutzgebiete, Inventarobjekte des Bundes und des Kantons wie z.B. Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Kantonales Inventar der Trockenstandorte und Feuchtgebiete etc.). Die Beeinträchtigung geschützter und seltener Pflanzen und Tiere ist zu vermeiden. Die Anlagen dürfen keine schutzwürdigen Naturdenkmäler (Geotope von nationaler und kantonaler Bedeutung) tangieren. Es sind Pufferzonen zu Naturschutzwerten vorsehen.
Wildtiere und Vögel	Die Störung von empfindlichen Arten ist zu vermeiden. Das Vogelschlagrisiko ist zu minimieren.	Die Windturbine muss ausserhalb von Wildruhegebieten, Wildschutzgebieten und Jagdbanngebieten sowie eidg. Wasser- und Zugvogelreservaten liegen. Keine Windturbine in Gebieten mit störungsempfindlichen Vogelarten und Grossvögeln sowie an Lagen, wo ein kanalisierter Vogelzug stattfindet (Beurteilung durch Schweizerische Vogelwarte Sempach nötig).
Landschaftskammern mit charakteristischen und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen	Naturwerte sind zu erhalten.	Landschaftskammern mit vielen Kleinstrukturen wie Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Kleingewässern, Baumbeständen sind zu meiden.
Gewässerschutz		
Grundwasserschutz	Gewässerschutzzonen dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Die Windturbine muss ausserhalb von Gewässerschutzzonen S1 und S2 liegen.
Fliessgewässer	Fliessgewässer und ihre Ufer dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Die minimale Abstand zu Fliessgewässern entspricht den Vorgaben des kantonalen Richtplans (Massnahmenblatt E_05; 5 - 15 m).
Weitere Aspekte		
Rückbau	Der Ausgangszustand ist wieder herzustellen.	Die Pflicht zum Rückbau der Anlagen ist in die Baubewilligung aufzunehmen.
Elektrische Erschliessung	Die Beeinträchtigung der Landschaft ist zu minimieren.	Die Übertragungsleitung zum Einspeisepunkt für den Anschluss der Anlagen ans bestehende Leitungsnetz ist in die Erde zu verlegen.
Altlasten/belastete Standorte	Altlasten und belastete Standorte sind zu meiden.	Die Anlage darf nur nach Abklärung und allenfalls notwendiger Sanierung von allfällig vorhandenen Altlasten erstellt werden.